

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2020/2 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2020/2] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2020/2] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Platini gg. die Schweiz – 526/18

Entscheidung vom 11.2.2020, Sektion III

Sachverhalt

Der Bf. ist ein ehemaliger Fußballspieler und Trainer der französischen Fußballnationalmannschaft sowie ehemaliger Präsident des europäischen Fußballverbands UEFA und früherer Vize-Präsident des Fußball-Weltverbands FIFA.

2015 wurde gegen den Bf. ein Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen mehrere Bestimmungen des FIFA-Ethikkodex eingeleitet. Grund dafür war eine von der FIFA im Jahr 2011 an den Bf. getätigte Zahlung über CHF 2.000.000,-, die auf einem mündlichen Vertrag mit dem damaligen FIFA-Präsidenten beruhte.

Die Richterammer der FIFA-Ethikkommission verhängte schließlich ein achtjähriges Ausübungsverbot für alle in Zusammenhang mit Fußball stehenden Aktivitäten sowie eine Geldstrafe in Höhe von CHF 80.000,- gegen den Bf. Das Verbot wurde von der Berufungskommission der FIFA auf sechs Jahre reduziert. Die Höhe der Geldstrafe wurde jedoch aufrechterhalten. Im folgenden Rechtsmittelverfahren vor dem Internationalen Sportgerichtshof (*Court of Arbitration for Sport*, im Folgenden: CAS) wurde die Sanktion auf CHF 60.000,- und vier Jahre Berufsausübungsverbot reduziert. Das Schweizer Bundesgericht bestätigte die Entscheidung des CAS am 29.6.2017.

Rechtsausführungen

Der Bf. behauptet Verletzungen von Art. 6 EMRK (*Recht auf ein faires Verfahren*) im Hinblick auf das Disziplinarverfahren und das Verfahren vor dem CAS, von Art. 7 EMRK (hier: *Rückwirkungsverbot*) wegen der Anwendung einer Version des Ethikkodex, die zum Zeitpunkt der Begehung der betreffenden Ereignisse noch nicht in Kraft war, sowie von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*) aufgrund des gegen ihn verhängten vierjährigen Verbotes der Ausübung aller im Zusammenhang mit Fußball stehenden Aktivitäten.

I. Verantwortlichkeit der Schweiz nach der Konvention und Zuständigkeit des GH *ratione personae*

(36) Im vorliegenden Fall wurde [...] gegen den Bf. eine Sanktion von der FIFA verhängt, einer Vereinigung nach schweizerischem Privatrecht. Darüber hinaus wurde das Verfahren von den Instanzen der FIFA und anschließend vor dem CAS abgewickelt. Letzterer ist allerdings weder ein staatliches Gericht noch eine andere Institution schweizerischen öffentlichen Rechts, sondern eine vom *International Council of Arbitration for Sport*, das heißt einer privatrechtlichen Stiftung, ausgehende Ein-

richtung. Es stellt sich daher die Frage nach der internationalen Verantwortlichkeit und gleichzeitig der Zuständigkeit des GH *ratione personae*.

(37) Der GH stellt fest, dass das schweizerische Recht im Fall eines internen Schiedsgerichtsverfahrens die Wirkung der Schiedssprüche des CAS sowie die Zuständigkeit des Bundesgerichts in Bezug auf deren Rechtsgültigkeit vorsah. Darüber hinaus hat dieses Höchstgericht im vorliegenden Fall die vom Bf. eingebrachte Beschwerde abgewiesen, wodurch der betreffende Schiedsspruch in der schweizerischen Rechtsordnung rechtskräftig wurde.

(38) Die strittigen Taten oder Unterlassungen können daher die Verantwortlichkeit des belangten Staats nach der Konvention begründen. Daraus folgt auch, dass der GH *ratione personae* zuständig ist, über die vom Bf. vorgebrachten Beschwerden hinsichtlich der Taten und Unterlassungen des CAS, die vom Bundesgericht bestätigt wurden, zu entscheiden.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 EMRK

(39) [...] Der Bf. behauptete [insbesondere], dass sich der CAS auf fehlerhafte Beweise gestützt hätte [...]. [...] Er brachte zudem vor, dass die Mängel in den Statuten der FIFA den Verdacht einer Abhängigkeit der gerichtlichen Organe (Ethik- und Berufungskommission) vom Exekutivkomitee der FIFA aufkommen lassen hätten [...], dass die Unabhängigkeit der Richter des CAS gegenüber dem Exekutivkomitee der FIFA aufgrund der [...] Finanzierung durch die FIFA zu bezweifeln sei [...] sowie dass seine Verteidigungsrechte nicht geachtet worden wären [...].

(41) Im vorliegenden Fall sind die in Zusammenhang mit Art. 6 EMRK erhobenen Beschwerden nicht einmal der Sache nach vor dem Bundesgericht geltend gemacht worden. Dies ergibt sich schon aus der Struktur der Beschwerdeschrift [...]. [...] Abgesehen vom [...] Punkt betreffend die verhängte Sanktion, der vom GH im Lichte von Art. 8 EMRK geprüft werden wird, bezieht sich kein anderer Teil der Beschwerdeschrift auf die behaupteten Verstöße gegen Art. 6 EMRK. Außerdem betraf die einzige beim Bundesgericht vorgebrachte Beschwerde die Willkür und mangelnde Fairness des Schiedsspruchs als solches. Die Fairness des Verfahrens an sich wurde nicht in Frage gestellt.

(42) Daraus folgt, dass diese Beschwerdepunkte aufgrund der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges [...] [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden müssen (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 7 EMRK

(44) Der GH erachtet es als notwendig, sich zunächst mit der Frage zu befassen, ob sich der Bf. auf Art. 7 EMRK berufen kann. [...] Aus dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 geht hervor, dass der Ausgangspunkt für die Beur-

teilung, ob eine »Strafe« verhängt worden ist, darin besteht, [...] ob die betreffende Maßnahme infolge einer Verurteilung wegen einer »Straftat« ergangen ist. [...]

(48) Im vorliegenden Fall sind alle gegen den Bf., einen hochrangigen Funktionsträger der FIFA, verhängten Sanktionen, insbesondere das vierjährige Verbot der Ausübung aller mit Fußball in Zusammenhang stehenden Aktivitäten, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des FIFA-Ethikkodex sowie des Art. 22 der FIFA-Disziplinarordnung [...] ergangen. Sie sind von den gerichtlichen Organen [der Organisation], genauer gesagt der Ethikkommission und der Berufungskommission, verhängt worden. Es handelt sich folglich um Maßnahmen, die speziell gegen ein Mitglied einer vergleichsweise kleinen Personengruppe, die mit einem besonderen Status ausgestattet und speziellen Regelungen unterworfen ist, ergangen sind. In Ermangelung einer »Straftat«, derer der Bf. schuldig gesprochen wurde, kommt der GH zu dem Schluss, dass dieser sich nicht auf Art. 7 EMRK berufen kann.

(49) Daraus folgt, dass dieser Beschwerdepunkt *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention [...] unvereinbar ist und [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden muss [...] (einstimmig).

IV. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

1. Zur Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK im vorliegenden Fall

(52) In Bezug auf die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob die Beschwerde des Bf. unter den Begriff des »Privatlebens« fällt. [...] [Dieser] umfasst auch das Recht auf persönliche Entwicklung sowie das Recht, Beziehungen zu anderen Personen und zur Außenwelt zu begründen und zu pflegen. Als solches kann Art. 8 EMRK auch berufliche Tätigkeiten erfassen.

(56) Der GH ist der Auffassung, dass die Ursachen, die der strittigen, das Berufsleben des Bf. beeinträchtigenden Maßnahme zugrundeliegen, in keiner Beziehung zu seinem Privatleben stehen. Die Auswirkungen auf sein Privatleben ergeben sich jedoch aus den Konsequenzen der ihm vorgeworfenen Handlungen. [...] Im vorliegenden Fall soll daher der folgenbasierte Ansatz (vgl. *Denisov/UA*) angewendet werden, der auf diese Konsequenzen abstellt. In solchen Fällen wird der GH die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK nur anerkennen, wenn der Bf. durch Vorlage konkreter Argumente überzeugend nachweisen kann, dass die Konsequenzen sehr schwerwiegend sind und sein Privatleben in einer besonders bedeutsamen Weise berühren.

(57) Angesichts der vom Bf. vorgebrachten Argumente anerkennt der GH, dass sich der Bf., der sein ganzes Leben in der Fußballbranche verbracht und gearbeitet hat, sich tatsächlich erheblich von dem vierjährigen Ver-

bot der Ausübung aller mit Fußball zusammenhängenden Aktivitäten betroffen fühlen kann. Der GH akzeptiert zum einen, dass es wahrscheinlich ist, dass sich die negativen Konsequenzen der Maßnahme im »privaten Umfeld« des Bf. auswirken konnten, da es ihm vorübergehend untersagt wurde, seinen Lebensunterhalt in der Fußballbranche zu verdienen, der einzigen Einnahmequelle während seines ganzen Lebens – eine Situation, die durch die dominierende, wenn nicht monopolartige Position der FIFA im Rahmen der weltweiten Organisation des Fußballs sowie durch sein Alter erschwert wird. Zweitens [...] könnte die Maßnahme unter Berücksichtigung der sehr weitreichenden Natur der verhängten Sanktion, die sich auf »alle« in Verbindung mit Fußball stehenden Aktivitäten erstreckt, negative Auswirkungen auf die Möglichkeit haben, Beziehungen mit anderen zu begründen und zu entwickeln. Im Hinblick darauf [...] darf nicht übersehen werden, dass der Bf. in der Öffentlichkeit und den Medien üblicherweise über den Fußball identifiziert wurde. Schließlich erachtet es der GH als wahrscheinlich, dass die gegen den Bf. verhängte Sanktion, wie im Übrigen jede Sanktion wegen eines gesellschaftlich verwerflichen Verhaltens, negative Effekte auf seinen Ruf im Sinne einer gewissen Stigmatisierung gehabt hat.

(58) In Anbetracht der Besonderheit der Situation des Bf. folgt daraus, dass die für die Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK verlangte Erheblichkeitsschwelle erreicht worden ist. Der GH ist daher der Auffassung, dass Art. 8 EMRK im vorliegenden Fall anwendbar ist.

2. Die Art der auferlegten Verpflichtung und der Ermessensspielraum im vorliegenden Fall

(59) Wie bereits erwähnt, wurde die strittige Maßnahme [...] von der FIFA verhängt, [...] einer Vereinigung nach schweizerischem Privatrecht. Mangels einer staatlichen Maßnahme [...] kann der GH die Beschwerde in Zusammenhang mit Art. 8 EMRK nicht aus der Perspektive der Eingriffstheorie erörtern. Es obliegt ihm deshalb zu prüfen, ob der belangte Staat seinen aus Art. 8 EMRK resultierenden positiven Verpflichtungen nachgekommen ist.

(62) [...] Die wesentliche Frage, die sich im vorliegenden Fall stellt, ist daher, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Staat in Anbetracht seiner aus Art. 8 EMRK resultierenden positiven Verpflichtungen gebunden war, das Recht des Bf. auf Achtung seines Privatlebens gegenüber der von der FIFA verhängten Sanktion zu schützen, die vom CAS zwar reduziert, aber doch bestätigt wurde. Es muss insbesondere geprüft werden, ob der Bf. im vorliegenden Fall über ausreichende institutionelle und verfahrensrechtliche Garantien verfügte, das heißt ein Gerichtssystem, im Rahmen dessen er seine Beschwerden geltend machen konnte, und ob die Gerichte ihre Entscheidungen ordnungsgemäß begründeten und die Rechtsprechung des GH berücksichtigten.

(63) Im Rahmen dieser Prüfung wird der GH die Eigenheit der Situation des Bf. berücksichtigen. Er hat freiwillig eine spezielle Karriere im Bereich des Fußballs gewählt, zuerst als Spieler und Trainer und dann im Rahmen offizieller Funktionen von Fußballverbänden, die private Akteure und als solche der Konvention nicht direkt unterworfen sind. Auch wenn eine solche Karriere zweifelsohne zahlreiche Privilegien und Vorteile bietet, bringt sie gleichzeitig den Verzicht auf bestimmte Rechte mit sich. Solche vertraglichen Beschränkungen sind im Hinblick auf die Konvention zulässig, wenn freiwillig in sie eingewilligt wird. Im vorliegenden Fall [...] hat der Bf. aber vor dem GH nicht geltend gemacht, dass er gezwungen worden wäre, obligatorische Schiedsklauseln, die jegliche Rechtsschutzmöglichkeiten vor den ordentlichen Gerichten ausschließen, zu unterzeichnen. Darüber hinaus hat er die Zuständigkeit des CAS durch die Unterfertigung der Verfahrensordnung ausdrücklich akzeptiert.

(64) Der GH erachtet es als notwendig, diese Besonderheiten der konkreten Situation des Bf. bei der Prüfung der Begründetheit der Beschwerde nach Art. 8 EMRK zu berücksichtigen.

3. Schlussfolgerungen im vorliegenden Fall

(65) Im vorliegenden Fall konnte der Bf. die Rechtssache gegen die FIFA vor den CAS bringen, dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Gericht vom GH im Fall *Mutu und Pechstein/CH* nicht in Frage gestellt worden ist.

(66) Der CAS hat in einem Senat von drei Richtern und nach einer Anhörung die Entscheidung der [...] FIFA-Ethikkommission korrigiert und das Berufsausübungsverbot von sechs auf vier Jahre sowie [...] die Geldbuße von CHF 80.000,- auf CHF 60.000,- reduziert. [...] Der CAS ist im Rahmen einer 63-seitigen Entscheidung vollständig und ausführlich auf die Beschwerden des Bf. eingegangen. Der GH teilt gänzlich die Ansicht des Bundesgerichts, wonach der CAS eine umfassende Prüfung der im Rahmen der Konvention erhobenen Beschwerden vorgenommen, ein hinreichend ausführliches Urteil erlassen und einen überzeugenden Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen unter Berücksichtigung der Besonderheit des Sportsschiedsverfahrens getroffen hat.

(67) Der CAS war insbesondere der Auffassung, dass die Dauer von vier Jahren in Bezug auf den verfolgten Zweck angemessen war, da sie ernst genug war, um den als schwerwiegend erachteten Verstoß gegen Art. 19 und 20 des FIFA-Ethikkodex zu bestrafen und dadurch ein wichtiges Signal zur Wiederherstellung des Ansehens des Fußballs und der FIFA zu senden. Der CAS entschied daher, dass ein überwiegendes Interesse an der Einschränkung der Persönlichkeitsrechte des Bf. und des Recht zur Ausübung seines Berufs bestand. Darüber hinaus sind den Richtern weder die vom Bf. in Bezug auf den Fußball geleisteten außerordentlichen Dienste

noch seine aktuelle Situation entgangen. Der CAS hat im Gegenteil die hochrangige Position [...], die der Bf. während der Begehung der ihm vorgeworfenen Verstöße bekleidete, sowie seine mangelnde Reue berücksichtigt.

(68) Der Bf. konnte sodann vor dem Bundesgericht eine Beschwerde in Zivilsachen gegen die Entscheidung des CAS erheben. Im Rahmen dieser hat er unter anderem geltend gemacht, dass die Dauer der Sanktion mit vier Jahren übermäßig lang und die Sanktion nicht ausreichend bestimmt wäre sowie dass der CAS die tatsächlichen Auswirkungen der Sanktion und sein Alter nicht hinreichend berücksichtigt und somit keine wirkliche Abwägung der betroffenen Interessen vorgenommen hätte.

(69) Sich mit der Beschwerde befassend hat das Bundesgericht seinerseits die Entscheidung des CAS mit einer nachvollziehbaren und überzeugenden Argumentation bestätigt. Was die Dauer der Sanktion betrifft, war es der Auffassung, dass das verhängte Verbot angesichts der vom Gremium angeführten Kriterien nicht offensichtlich unverhältnismäßig erschien und dass die Schiedsrichter alle aus dem Akt hervorgehenden be- und entlastenden Beweise berücksichtigt hätten. [...] Die Schiedsrichter hätten bei der Festlegung der Dauer auch keine wichtigen Umstände übersehen.

(70) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen erweist sich, dass der Bf. im vorliegenden Fall über ausreichende institutionelle und verfahrensrechtliche Garantien verfügte, nämlich ein System privater (CAS) sowie staatlicher (Bundesgericht) Gerichte, vor denen er seine Beschwerden gelten machen konnte und die eine gründliche Abwägung der maßgeblichen betroffenen Interessen vornahmen und im Rahmen ordnungsgemäß begründeter Entscheidungen auf alle vom Bf. vorgebrachten Beschwerden eingingen. Soweit der GH zuständig ist [...], ist er darüber hinaus der Ansicht, dass die Schlussfolgerungen der unteren Instanzen weder willkürlich noch offensichtlich unangemessen erschienen und nicht nur das legitime Ziel verfolgten, die von einem hochrangigen Funktionsträger der FIFA gegen die einschlägigen Bestimmungen begangenen Verstöße zu bestrafen, sondern auch den im Allgemeininteresse liegenden Zweck der Wiederherstellung des Ansehens des Fußballs und der FIFA. Daher hat die Schweiz, insbesondere unter Berücksichtigung des weitreichenden Ermessens, das der belangte Staat im vorliegenden Fall genoss, seine Verpflichtungen aus Art. 8 EMRK nicht verletzt.

(71) Daraus folgt, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und deshalb [als **unzulässig**] zurückgewiesen werden muss [...] (einstimmig).